

## der Europäischen Gemeinschaften

16. Jahrgang Nr. L 105

20. April 1973

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 des Rates vom 17. April 1973 über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe auf Grund des Abkommens vom 18. Dezember 1972 mit diesem Hilfswerk . . . . .	1
Verordnung (EWG) Nr. 1053/73 des Rates vom 17. April 1973 zur Änderung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 235/73 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Geflügelfleisch . . . . .	3
Verordnung (EWG) Nr. 1054/73 der Kommission vom 18. April 1973 zur Durchführung der Beihilfegewährung für Seidenraupen . . . . .	4
Verordnung (EWG) Nr. 1055/73 der Kommission vom 18. April 1973 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier . . . . .	6
Verordnung (EWG) Nr. 1056/73 der Kommission vom 18. April 1973 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin . . . . .	8
Verordnung (EWG) Nr. 1057/73 der Kommission vom 18. April 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission bezüglich des Berichtigungsbetrags für Bruchreis „brewers“ aus den Vereinigten Staaten von Amerika	10
Verordnung (EWG) Nr. 1058/73 der Kommission vom 18. April 1973 zur Ermächtigung Irlands zur teilweisen Aussetzung der Zölle für Fischfilet, roh, paniert und gefroren, der Tarifstelle ex 16.04 G des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr aus den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft . . . . .	11
<hr/>	
<b>Öffentliche Bauaufträge</b> (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972) . . .	12
Offene Verfahren . . . . .	13

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1052/73 DES RATES

vom 17. April 1973

über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe auf Grund des Abkommens vom 18. Dezember 1972 mit diesem Hilfswerk

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das am 18. Dezember 1972 geschlossene Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern<sup>(1)</sup> — nachstehend „Abkommen“ genannt — sieht die Lieferung einer jährlichen Menge von 6 150 Tonnen Weißzucker durch die Gemeinschaft an das UNRWA vor.

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1475/72 des Rates vom 10. Juli 1972 über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe<sup>(2)</sup> hat die Gemeinschaft bereits für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 4 000 Tonnen Zucker geliefert. Die künftigen Lieferungen sind zu den gleichen Bedingungen, wie in der genannten Verordnung vorgesehen, durchzuführen, Darüber hinaus ist auf Grund des Abkommens die Anpassung der für die Zuckerwirtschaftsjahre 1973/1974 und 1974/1975 vorgesehenen Mengen zu regeln —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Gemäß dem Abkommen wird dem UNRWA in der Gemeinschaft hergestellter und im freien Verkehr befindlicher Weißzucker als Nahrungsmittelhilfe in folgenden Mengen zur Verfügung gestellt :

- 2 150 Tonnen für das Zuckerwirtschaftsjahr 1972/1973,
- 6 150 Tonnen für das Zuckerwirtschaftsjahr 1973/1974,
- 6 150 Tonnen für das Zuckerwirtschaftsjahr 1974/1975.

Sollten die für die Zuckerwirtschaftsjahre 1973/1974 und 1974/1975 vorgesehenen Mengen jedoch gemäß Artikel 12 des Abkommens um 2 000 Tonnen oder mehr geändert werden, so ändern sich die im zweiten und dritten Gedankenstrich genannten Zahlen entsprechend.

(2) Die Bereitstellung der Ware cif Entladungshafen erfolgt nach dem Ausschreibungsverfahren.

(3) Die Bedingungen für die Ausschreibung sowie die weiteren Einzelheiten für die Anwendung dieses Artikels werden nach dem Verfahren des Artikels 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/73<sup>(4)</sup>, erlassen.

*Artikel 2*

(1) Zur Durchführung des Artikels 1 werden von der Gemeinschaft finanziert :

- der Wert des Zuckers auf der cif-Stufe und
- zu den in Artikel V des Abkommens vorgesehenen Bedingungen die Beförderungskosten bis zum Bestimmungsort und die Verteilungskosten.

(2) Die Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung gehen zu Lasten von Titel 9 „Nahrungsmittelhilfe und sonstige Ausgaben“ des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften.

(1) ABl. Nr. L 304 vom 31. 12. 1972, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 157 vom 13. 7. 1972, S. 3.

(3) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 1.

*Artikel 3*

(1) Für die Ausgaben nach Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich beschließt die Kommission nach Anhörung des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft auf Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten die Gewährung von Vorschüssen an diese Staaten. Die Kommission schließt die Konten der Mitgliedstaaten an Hand der von ihnen vorgelegten Belege innerhalb einer Frist von höchstens 6 Monaten nach ihrer Vorlage ab. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des

Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 <sup>(2)</sup>, festgelegt.

(2) Für die Ausgaben nach Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich zahlt die Kommission dem UNRWA den in Artikel V des Abkommens vorgesehenen Pauschalbetrag.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. April 1973.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. LAVENS

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1053/73 DES RATES

vom 17. April 1973

zur Änderung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 235/73 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Geflügelfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 146/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch<sup>(2)</sup> wurde zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 988/73<sup>(3)</sup> ge-

ändert, in der die Aufmachung „Enten 63 v. H.“ zusätzlich vorgesehen wurde.

Es ist erforderlich, auch für die Aufmachung „Enten 63 v. H.“ den Ausgleichsbetrag festzusetzen.

Infolgedessen muß das Schema im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 235/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Geflügelfleisch<sup>(4)</sup> geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 235/73 wird nach der Tarifstelle 02.02. A II b) folgender Zusatz eingefügt :

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Handel mit		
		Dänemark	Irland	dem Vereinigten Königreich
1	2	3	4	5
		RE/100 kg	RE/100 kg	RE/100 kg
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln und ohne Herz, Leber und Muskelmagen (genannt „Enten 63 v.H.“)			

*Artikel 2*

Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 235/73 wird die Bezeichnung der Aufmachung „Enten 70 v.H.“ unter der Tarifstelle 02.02. A II b) wie folgt geändert :

„b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, jedoch mit Herz, Leber und Muskelmagen (genannt „Enten 70 v. H.“)“.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. April 1973.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. LAVENS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2470/67.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 13. 4. 1973, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 4.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1054/73 DER KOMMISSION**

vom 18. April 1973

**zur Durchführung der Beihilfegewährung für Seidenraupen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 922/72 des Rates vom 2. Mai 1972 <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 884/73 <sup>(3)</sup>, wurden die Grundregeln für die Gewährung der Beihilfe für Seidenraupen für die Zuchtjahre 1972/1973 und 1973/1974 festgelegt. Der Kommission obliegt es nunmehr, für das Zuchtjahr 1973/1974 die einschlägigen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 und Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 922/72 wird die Beihilfe nur für Samenschachteln gewährt, die eine Mindestmenge Eier enthalten und eine Mindestmenge Kokons ergeben haben. Es ist daher angebracht, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, diese Mindestmengen festzusetzen, jedoch unter Berücksichtigung der normalen Produktionsbedingungen in der Gemeinschaft.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 922/72 haben die Mitgliedstaaten eine Kontrolle einzuführen, die sicherstellt, daß das Erzeugnis, für das die Beihilfe beantragt wird, die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Die von den Erzeugern einzureichenden Beihilfeanträge müssen deshalb die für die Kontrolle notwendigen Mindestangaben enthalten.

Es empfiehlt sich, für die Zahlung des Beihilfebetrags einheitliche Bestimmungen zu erlassen.

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, die Beihilfe nur Züchtern zu gewähren, deren Samenschachteln von einer zugelassenen Stelle zur Verfügung gestellt wurden und die die erzeugten Kokons einer zugelassenen Stelle abliefern.

Zum Zweck der ordnungsgemäßen Anwendung der Beihilferegelung sind die Voraussetzungen für die Zulassung dieser Stellen zu regeln.

Um in diesem Fall die Wirksamkeit der erwähnten Kontrolle zu gewährleisten, müssen den Beihilfeanträgen durch die genannten Stellen erteilte Bescheinigungen beigelegt sein, deren Richtigkeit die Mitgliedstaaten nachprüfen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Zuchtjahr 1973/1974 wird die Beihilfe nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 für in der Gemeinschaft gezüchtete Seidenraupen nach Maßgabe der nachstehenden Artikel gewährt.

*Artikel 2*

Die Beihilfe wird nur gewährt für Samenschachteln, die

- a) mindestens 20 000 Seidenraupeneier enthalten, die zum Ausschlüpfen fähig sind,
- b) eine Mindestmenge von ausgewählten Kokons, mit gutem äußeren Aussehen, reif, in gleicher Farbe und Größe, ohne Flecken und Rost und zum Abwickeln geeignet, ergeben haben.

Die unter b) angegebene Mindestmenge wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt, darf jedoch nicht unter 20 Kilogramm liegen.

*Artikel 3*

(1) Die Beihilfe wird dem Seidenraupenzüchter auf Antrag, den er bis zum 31. Dezember 1973 einzureichen hat, gewährt.

Jeder Züchter kann nur einen Antrag stellen.

(2) Der Mitgliedstaat zahlt dem Züchter den Beihilfebetrags binnen 4 Monaten, gerechnet vom Monat der Einreichung des Antrags ab.

*Artikel 4*

(1) Der Beihilfeantrag enthält mindestens folgende Angaben :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 100 vom 27. 4. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 5. 5. 1972, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 34.

- Name, Anschrift, und Unterschrift des Antragstellers,
- Anzahl der in Betrieb genommenen Samenschachteln sowie das Datum oder die Daten ihres Empfangs,
- die Menge der aus diesen Eiern erzeugten Kokons sowie das Datum oder die Daten ihrer Lieferung,
- den Ort der Lagerung der erzeugten Kokons oder, wenn diese verkauft und geliefert worden sind, Name und Anschrift des ersten Käufers.

(2) Falls die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 922/72 vorgesehenen Maßnahmen angewandt werden, ist der Antrag nur zulässig, wenn ihm die in Artikel 6 genannten Bescheinigungen beigelegt sind.

#### *Artikel 5*

(1) Es können gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 922/72 nur öffentliche oder private Stellen zugelassen werden, die eine Buchführung haben, aus der mindestens hervorgeht:

- die Anzahl der abgelieferten Schachteln mit dem Namen des Empfängers und dem Abgangsdatum,
- die Menge der erhaltenen Kokons mit dem Namen des Absenders und dem Eingangsdatum.

(2) Die Mitgliedstaaten unterwerfen die zugelassenen Stellen einer Kontrolle, die es ermöglicht, insbesondere die Übereinstimmung zwischen den in der Buchführung enthaltenen Angaben mit denen der Bescheinigungen nach Artikel 6 festzustellen.

#### *Artikel 6*

Die zugelassenen Stellen stellen den Züchtern aus:

- spätestens 40 Tage nach Abgabe der Samenschachteln eine Bescheinigung, die den Namen und die Anschrift des betreffenden Züchters, die Anzahl der gelieferten Samenschachteln, das Abgabedatum und das Ausstellungsdatum der Bescheinigung angibt;
- spätestens 40 Tage nach Empfang der Kokons eine Bescheinigung mit Namen und Anschrift des betreffenden Züchters, der Anzahl der empfangenen Kokons, dem Eingangsdatum und dem Ausstellungsdatum der Bescheinigung.

#### *Artikel 7*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1055/73 DER KOMMISSION**

vom 18. April 1973

**zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte<sup>(2)</sup> im Anschluß an den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 122/67/EWG genannten Erzeugnisse müssen nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1538/72 der Kommission vom 18. Juli 1972 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier<sup>(4)</sup> beschriebenen Berechnungsmethoden für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 204/73<sup>(5)</sup> für die Zeit vom 1. Februar 1973 bis zum 30. April 1973 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Mai 1973 bis zum 31. Juli 1973 erforderlich. Für diese Festsetzung sind grundsätzlich die Futtergetreidepreise in der Zeit vom 1. August 1972 bis zum 31. Januar 1973 maßgebend.

Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises muß der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen werden, wenn der Preis der Futtergetreidemenge gegenüber dem für die Berechnung des Einschleusungspreises für das vorherige Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabwei-

chung aufweist. Diese Mindestabweichung ist in der Verordnung Nr. 145/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier<sup>(6)</sup> auf 3 v. H. festgesetzt worden.

Da der Preis der Futtergetreidemenge um mehr als 3 v. H. von demjenigen abweicht, der für das vorherige Vierteljahr herangezogen worden ist, ist diese Entwicklung bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für die Zeit vom 1. Mai 1973 bis zum 31. Juli 1973 zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Abschöpfung muß der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen werden, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt wird.

Da die Einschleusungspreise neu festgesetzt werden, sind die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 122/67/EWG vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 20. 7. 1972, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1973, S. 13.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2467/67.

## ANHANG

## Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier vom 1. Mai 1973 bis zum 31. Juli 1973

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungs- preis	Abschöpfungs- betrag
1	2	3	4
		RE/100 Stück	RE/100 Stück
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert:		
	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht :		
	I. Eier von Hausgeflügel :		
	a) Bruteier (a)	6,88	1,31
		RE/100 kg	RE/100 kg
	b) andere	52,67	14,39
	B. Eier ohne Schale und Eigelb :		
	I. genießbar :		
	a) Eier ohne Schale :		
	1. getrocknet	224,29	61,01
	2. andere	62,26	16,69
	b) Eigelb :		
	1. flüssig	121,—	29,36
	2. gefroren	128,91	31,37
	3. getrocknet	250,77	61,88

(a) Hierher gehören nur Eier von Hausgeflügel, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entsprechen.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1056/73 DER KOMMISSION****vom 18. April 1973****zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 170/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967<sup>(1)</sup> über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 48/67/EWG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1081/71<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 170/67/EWG genannten Erzeugnisse müssen nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1539/72 der Kommission vom 18. Juli 1972 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin<sup>(3)</sup> beschriebenen Berechnungsmethoden für jeweils drei Monate im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 203/73<sup>(4)</sup> für die Zeit vom 1. Februar 1973 bis zum 30. April 1973 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Mai 1973 bis zum 31. Juli 1973 erforderlich. Diese Festsetzung muß auf der Grundlage des Einschleusungspreises und der Abschöpfung für Eier in der Schale für den gleichen Zeitraum erfolgen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1973

Dieser Einschleusungspreis und diese Abschöpfung sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1055/73 der Kommission vom 18. April 1973 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier<sup>(5)</sup> festgesetzt worden.

Da der Einschleusungspreis und die Abschöpfung für Eier in der Schale durch die genannte Verordnung geändert worden sind, müssen auch die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2237/72 festgesetzten Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin entsprechend geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 170/67/EWG vorgesehenen Abgaben bei der Einfuhr sowie die in Artikel 5 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2596/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 20. 7. 1972, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1973, S. 11.

<sup>(5)</sup> Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin  
vom 1. Mai 1973 bis zum 31. Juli 1973

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungs- preis	Abschöpfungs- betrag
1	2	3	4
		RE/100 kg	RE/100 kg
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albumin- derivate :  A. Albumine :  II. andere (als ungenießbare oder ungenieß- bar gemachte) :  a) Eieralbumin und Milchalbumin : 1. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.) 2. andere	           251,10 34,33	           56,70 7,91

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1057/73 DER KOMMISSION**

vom 18. April 1973

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission bezüglich des Berichtigungsbetrags für Bruchreis „brewers“ aus den Vereinigten Staaten von Amerika**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die dem am 22. Januar 1973 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft beigefügte Akte<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission vom 26. Juli 1971 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/72<sup>(4)</sup>, sind die Berichtigungsbeträge aufgeführt, die die Wertunterschiede zwischen den Qualitäten des auf dem Weltmarkt angebotenen Bruchreises und der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität wiedergeben.

Auf dem Weltmarkt sind Angebote für die Qualität „brewers no. 5“ aus den Vereinigten Staaten von Amerika festgestellt worden, die im Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 nicht enthalten ist.

Für die Bestimmung der cif-Preise ist es erforderlich, einen Berichtigungsbetrag für diese Qualität festzusetzen und dabei einerseits die Standardqualität der Gemeinschaft und andererseits die Preisspannen und die

unterschiedlichen Merkmale zwischen der Qualität „brewers no. 5“ und den im Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 aufgeführten Qualitäten zu berücksichtigen. Es scheint zweckmäßig, gleichzeitig und nach denselben Kriterien die Berichtigungsbeträge für die anderen Bruchreisqualitäten „brewers“ aus den Vereinigten Staaten von Amerika, die auf dem Weltmarkt angeboten werden könnten, festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Bruchreisqualität“ folgenden Zusatz :

- bei Typ 1 : nach „Kambodscha 3 + 4“, „USA brewers no. 5“,
- bei Typ 3 : nach „Surinam 1/4“, „USA brewers no. 3“,
- bei Typ 5 : nach „Glutinous C 1 und C 3“, „USA brewers no. 2“,
- bei Typ 7 : nach „Siam C 1 spezial FAQ“, „USA brewers no. 1“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 22. 2. 1972, S. 9.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1058/73 DER KOMMISSION**

vom 18. April 1973

**zur Ermächtigung Irlands zur teilweisen Aussetzung der Zölle für Fischfilet, roh, paniert und gefroren, der Tarifstelle ex 16.04 G des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr aus den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 59 Absatz 4 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 59 Absatz 4 der Akte sieht vor, daß für Erzeugnisse, die einer Marktorganisation unterliegen, die neuen Mitgliedstaaten ermächtigt werden können, die Zölle auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Erzeugnisse ganz oder teilweise auszusetzen.

Die Regierung von Irland hat für den Rest des Jahres 1973 die teilweise Aussetzung der Zölle für Fischfilet, roh, paniert und gefroren, der Tarifstelle ex 16.04 des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt.

Diese Aussetzung wird sich auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten günstig auswirken und sollte deshalb befürwortet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Irland wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1973 die Zollsätze, die es auf Einfuhren von Fischfilets, roh, paniert und gefroren, der Tarifstelle ex 16.04 G des Gemeinsamen Zolltarifs erhebt,

- bis zur Höhe von 20 % für diese Erzeugnisse mit Herkunft aus dem Vereinigten Königreich,
  - bis zur Höhe von 30 % für diese Erzeugnisse mit Herkunft aus den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
- auszusetzen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1973

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

**ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE**

*(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)*

**BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE****A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e) <sup>(1)</sup> :
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b) :
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c) :  
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c) :  
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen : Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzu reichen (Artikel 16 Buchstabe c) :  
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c) :
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d) :
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f) :  
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f) :  
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f) :
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g) :  
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g) :  
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g) :
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h) :  
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h) :
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i) :
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j) :
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k) :
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l) :
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m) :
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29) :
14. Andere Auskünfte :
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a) :

<sup>(1)</sup> Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

**Offenes Verfahren**

1. Wasser- und Schiffsamt Mannheim, 68 Mannheim, C 8, 3, Fernspr. 2 58 21 - 24.
  2. Öffentliche Ausschreibung.
  3. a) Rheinregulierung zwischen Germersheim und Rheinhausen im Stromabschnitt Rhein-km 382,0 - 395,5, 1. Bauabschnitt.  
b) ca. 38 000 m<sup>3</sup> Umbau vorhandener Bühnen, ca. 24 000 m<sup>3</sup> Neubau von Bühnen und sonstige Nebenarbeiten  
c)  
d)
  4. 18 Monate nach Auftragserteilung.
  5. a) Wasser- und Schiffsamt Mannheim, 68 Mannheim, Postfach 34, Germany.  
b) 30. Mai 1973.  
c) Kosten von 40 DM sind an die Bundeskasse in Frankfurt/M., Postscheckkonto Ffm 8971-608 mit dem Vermerk „WB 1203 - 749 01“ einzuzahlen.
  6. a) 13. Juni 1973, 11.00 Uhr.  
b) Wasser- und Schiffsamt Mannheim, 68 Mannheim, Postfach 34.  
c) Deutsch.
  7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.  
b) 13. Juni 1973, 11.00 Uhr, Wasser- und Schiffsamt Mannheim, 68 Mannheim, C 8, 3, Sitzungssaal.
  8. Bei Auftragserteilung werden innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen 5 % der Auftragssumme als Sicherheit verlangt. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
  9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen an Bundeswasserstraßen“ in den Verdingungsunterlagen.
  - 10.
  11. Der Bewerber soll Arbeiten, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind, nach Umfang und Ausführungszeit bereits durchgeführt haben. Außerdem muß ihm die technische Ausrüstung für die Ausführung der Leistungen zur Verfügung stehen.
  12. 25. Juli 1973.
  13. Teilnahme an einer der Ortsbesichtigungen am 23. Mai und 30. Mai ist Voraussetzung für die Abgabe eines Angebots.  
  
Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
  - 14.
  15. 10. April 1973.
-

## Offenes Verfahren

1. Ministerie van Openbare Werken — Wegenfonds —, Directie der Wegen van Brabant, 1040 Brüssel, Justus Lipsiusstraat 40 (Tel. 02/33 96 70).
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) Provinz Brabant — Gemeinden Itterbeek und Dilbeek.  
b) Erneuerungsarbeiten an der Staatsstraße Nr. 9 (Brüssel — Ninove) zwischen km 9,300 und der Grenze Brüssel-Hoofdstad sowie Anlage der Kanalisierung in verschiedenen Straßen.  
c) Zulassung: Kategorie C, Klasse 7 (zwischen 75 000 000 und 150 000 000 bfrs).  
d)
4. Die Arbeiten beginnen nach dem regulären Urlaub im Monat Juli und enden:
  1. am 1. Oktober 1974 für die Arbeiten im staatlichen Zuständigkeitsbereich;
  2. nach 170 Tagen für die Arbeiten im kommunalen Zuständigkeitsbereich.
5. a) Büro für Einsichtnahme und Verkauf der Verdingungsunterlagen (Kantoor voor inzage en verkoop der bestekken), 1040 Brüssel, Luxemburgstraat 49 (Tel. 02/13 14 47 - Postscheckkonto Nr. 94 55).  
Die unter Ziffer 1 aufgeführte Dienststelle erteilt weitere Auskünfte.  
b) 17. Mai 1973.  
c) Verdingungsunterlagen Nr. K/73.D.34 (Preis: 170 bfrs); Einschreibgebühr (Preis: 20 bfrs); 23 Pläne (Preis: 1 555 bfrs).  
Zustellung nach Vorauszahlung.
6. a) Bis 17. Mai 1973, 11.00 Uhr.  
b) Anschrift vgl. Ziffer 1.  
c) Niederländisch — die Verwendung der den Verdingungsunterlagen beigefügten Formulare ist zwingend vorgeschrieben.
7. a) Öffentlich.  
b) 17. Mai 1973, 11.00 Uhr, 1040 Brüssel, Justus Lipsiusstraat 40.
8. 5 % der Verdingungssumme — Geltungsdauer der Sicherheit: 3 Jahre.
9. Monatliche Zahlungen in Höhe des jeweils fälligen Betrages.  
Änderungen der Lohn- und Materialkosten werden verrechnet.
10. Gesellschaften, auch vorübergehende Unternehmenszusammenschlüsse, können sich an der Ausschreibung beteiligen.
11. Vgl. die Bestimmungen unter Ziffer 3 Buchstabe c).
12. Bis zu 75 Kalendertagen, gerechnet vom Tag der Öffnung der Angebote an.
13. Berücksichtigt wird das niedrigste Angebot.
14. Während der Veröffentlichungsfrist können Berichtigungen vorgenommen werden; die Unternehmen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften werden gebeten, bei der unter Ziffer 1 genannten Dienststelle spätestens 10 Tage vor der Angebotsöffnung die Bekanntgabe etwa vorgenommener Berichtigungen zu beantragen.
15. 10. April 1973.

## Offenes Verfahren

1. Autobahn-Neubauamt Oldenburg, 29 Oldenburg (Oldb), Schützenhofstraße 147, Fernsprecher : 04 41/4 10 04.
  - c) Deutsch.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB). Für den Bauvertrag gilt deutsches Recht und die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB).  
Gerichtsstand ist Hannover, auch für Bürgen.
  7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
  - b) 17. Mai 1973, um 11.30 Uhr ; Autobahn-Neubauamt Oldenburg, 29 Oldenburg (Oldb), Schützenhofstraße 147.
3. a) Gemeinden Varel-Land, Bockhorn, Rastede ; Landkreise Friesland und Ammerland.
  8. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen. Höhe der Bürgschaft : 5 % der Auftragssumme (brutto).
  - b) Ausführung der Betonfahrbahndecken- und Schwarzdeckenarbeiten einschl. Verfestigung der Frostschutzschicht im Deckenlos F OL 3 und teilweise Verfestigung der Frostschutzschicht im Deckenlos F OL 2 der Bundesautobahn Cloppenburg — Oldenburg — Wilhelmshaven (A 107), Streckenabschnitt Oldenburg (B 211) — Blauhand (L 15/B 69).  
Der Auftrag umfaßt u.a. :  
482 000 m<sup>2</sup> Verfestigung der Frostschutzschicht,  
220 000 m<sup>2</sup> Betonfahrbahndecken,  
63 000 m<sup>2</sup> Schwarzdecken,  
Loslänge rd. 10 600 m.
  9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB) und zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen (ZV-Stra).
  - c)
  - d)
4. Bauzeit rd. 15 Monate.
  - 10.
5. a) Die Verdingungsunterlagen sind unter Angabe „Deckenlos F OL 3“ beim Autobahn-Neubauamt Oldenburg, 2900 Oldenburg (Oldb), Schützenhofstraße 147, schriftlich anzufordern.
  11. Mit seiner Anforderung der Angebotsunterlagen hat der Bewerber Nachweise zu erbringen über
    - den Umsatz des Bewerbers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei Arbeitsgemeinschaften oder anderen gemeinschaftlichen Bietern ;
    - die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind ;
    - die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen ;
    - die dem Bewerber für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung ;
    - die Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.
  - b) Anforderungen bis 27. April 1973 (Eingang).
  - c) Der Anforderung ist eine Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen (Planunterlagen einfach) in Höhe von 100 DM beizufügen. Diese Gebühr wird in keinem Fall zurückerstattet.  
  
Der Betrag von 100 DM ist auf das Konto 1407 der Regierungshauptkasse Oldenburg (Oldb), bei der Bremer Landesbank in Oldenburg (Oldb), Kennwort : Deckenlos F OL 3, Kapitel 0821, Titel 11931, einzuzahlen.
6. a) Donnerstag, den 17. Mai 1973, um 11.30 Uhr.
  12. Zwei Monate, gerechnet vom Tag der Öffnung der Angebote.
  13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. Die Zuschlagskriterien werden im einzelnen in den Verdingungsunterlagen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung angegeben.
  - b) Autobahn-Neubauamt Oldenburg, 2900 Oldenburg (Oldb), Schützenhofstraße 147.
  - 14.
  15. 10. April 1973.



## Offenes Verfahren

1. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Straßenbauverwaltung, Straßenneubauamt Münster in 44 Münster/Westf., Königsstraße 46.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
3. a) In Lotte-Laggenbeck, Kreis Tecklenburg, Reg.-Bez. Münster.  
b) Mutterbodenabtrags-, Erd-, Entwässerungs- und Frostschutzarbeiten an der Bundesautobahn A 64 von km 32,0 bis km 38,1 + 20.  
50 000 m<sup>2</sup> abgeholzte Waldflächen freimachen,  
86 000 m<sup>3</sup> Mutterbodenabtrag,  
75 000 m<sup>3</sup> Bodenabtrag mit Einbau, 2.23 — 2.26 ZTVE-StB,  
450 000 m<sup>3</sup> Bodenabtrag mit Einbau, 2.27 ZTVE-StB.  
270 000 m<sup>3</sup> Bodenabtrag mit Einbau, 2.28 ZTVE-StB.  
70 000 m<sup>3</sup> Bodenabtrag und Abfuhr,  
9 500 m<sup>3</sup> Bodenauskoffierung mit Abfuhr,  
2 200 m<sup>3</sup> Filterschicht (Kiessand) einbauen,  
17 400 m<sup>3</sup> Graben- und Rohrgrabenaushub,  
7 100 m Betonrohre  $\phi$  20 bis 120 cm verlegen,  
8 340 m Drainageleitungen  $\phi$  80 mm (Hart-PVC) verlegen,  
130 St. Einlauf- bzw. Kontrollschächte herstellen, einschl. Schachtabdeckung bzw. Einlaufrost,  
7 700 m Beton-Grabenprofilschalen einbauen,  
9 500 m<sup>3</sup> Zusatzmassen für Dammschüttung liefern und einbauen,  
36 000 m<sup>3</sup> Korngemisch 0/100 mm liefern und einbauen,  
89 500 m<sup>3</sup> Frostschutzmaterial liefern und einbauen,  
171 000 m<sup>2</sup> Verfestigung mit Zement herstellen,  
4 700 m<sup>3</sup> Korngemisch 0/55 mm liefern und einbauen,  
175 St. Straßenabläufe versetzen,  
670 m Anschlußleitung verlegen,  
2 540 m Kunststoffrohr NW 100 und 120 mm verlegen,  
795 m Kabelgraben ausheben,  
260 m<sup>2</sup> Wildpflaster verlegen.
4. Die Arbeiten müssen innerhalb von 300 Arbeitstagen fertiggestellt sein.
5. a) Anforderung der Unterlagen beim Straßenneubauamt Münster, 44 Münster/Westf., Königsstraße 46.  
b) Ausgabe der Angebotsunterlagen bis 8. Mai 1973.  
c) Die Gebühren — für die Angebotsunterlagen mit doppeltem Leistungsverzeichnis — in Höhe von 50 DM sind auf das Scheckkonto des Straßenneubauamts Münster bei der Kreissparkasse Münster Nr. 47506 mit der Vermerk: „Los-Nr. A 64/E 1“ zu überweisen. Nach Eingang der Gebühren werden die Unterlagen mit der Post zugesandt.
6. a) Die Angebote müssen bis zum 22. Mai 1973, 11.00 Uhr, eingegangen sein beim  
b) Straßenneubauamt Münster, 44 Münster/Westf., Königsstraße 46.  
c) Das Angebot muß in deutscher Sprache abgefaßt sein.
7. a) Bei der Öffnung der Angebote dürfen nur der Bieter oder sein Vertreter anwesend sein.  
b) Die Submission findet am 22. Mai 1973 im Dienstgebäude des Straßenneubauamts Münster in Münster, Königsstraße 46, Zimmer Nr. 361 (Sitzungssaal), statt. Die Angebotseröffnung ist auf 11.00 Uhr festgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Angebotsunterlagen in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift in Rot „Angebot für BAB A 64 Los-Nr. E 1“ bei der ausschreibenden Stelle, Zimmer Nr. 169, vorliegen.
8. Es ist eine Bürgschaft in Höhe von ca. 5 % der Auftragssumme zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der „Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B“ (VOB/B).
- 10.
11. Berücksichtigt werden nur Firmen, die nachweislich Baumaßnahmen gleicher Art und ähnlichen Umfangs ausgeführt haben und die über ausreichendes Eigengerät und Stammpersonal verfügen. Leistungsfähige Arbeitsgemeinschaften, die die Voraussetzungen erfüllen, sind zugelassen.  
Die technische Ausrüstung ist auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.
12. Der Bieter erklärt mit der Angebotsabgabe, daß er sich für die Dauer von 8 Wochen an sein Angebot gebunden hält.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 14.
15. 10. April 1973.

## Offenes Verfahren

1. Landesstraßenbauamt Paderborn, 479 Paderborn, Am Ripinger Weg 2, Postfach 706, Tel. 05251 — 24951.
  2. Öffentliche Ausschreibung nach der VOB — Teil A.
  3. a) Oberntudorf — B 1, Kreis Büren, Reg.-Bez. Detmold.  
b) Neubau der L 747n von Stat. 10.500 bei Oberntudorf bis Stat. 17.254 an der B 1  
400 000 cbm Erdarbeiten,  
150 000 qm Sauberkeitsschicht,  
53 000 cbm Frostschutzmaterial 0/45,  
88 000 qm bit. Tragschicht 0/22,  
78 000 qm Asphaltbinder 0/22,  
88 000 qm Asphaltbinder 0/16,  
88 000 qm Gußasphalt 0/11.
  4. Ausführungsfrist : 270 Arbeitstage.
  5. a) Siehe Nr. 1.  
b) 26. April 1973.  
c) Die Gebühr von 30 DM ist zahlbar auf das Konto 70 46 6 des Landesstraßenbauamts Paderborn bei der Kreissparkasse Paderborn. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.
  6. a) 23. Mai 1973.  
b) Siehe Nr. 1.  
c) Deutsch.
  7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.  
b) 23. Mai 1973 um 10.00 Uhr im Landesstraßenbauamt Paderborn.
  8. Sicherheitsleistung : 3 % der Auftragssumme bei Aufträgen über 250 000 DM.  
Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
  9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B.
  - 10.
  11. Der ausschreibenden Stelle nicht bekannte Bewerber haben der Anforderung der Ausschreibungsunterlagen den Nachweis beizufügen, nach dem ihre Fachkunde und Leistungsfähigkeit beurteilt werden kann.
  12. Die Zuschlagsfrist beträgt 10 Wochen. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist bleibt der Bieter an sein Angebot gebunden.
  13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt.
  - 14.
  15. 11. April 1973.
-